
Abwasserreglement

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2017-85 vom 20.10.2017)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20),
- Art. 23 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 31 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
- Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung des Gewässerschutzes und der Abwasserentsorgung innerhalb des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinde Steffisburg.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 3

Zuständigkeiten

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der zuständigen Abteilung.

² Dieser obliegt insbesondere:

a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c die Baukontrollen;

d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

i alle übrigen gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Abwasserwesens, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Grundlage und Erschliessung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Abwasserentsorgung der Gemeinde richtet sich nach der Generellen Entwässerungsplanung (GEP).</p> <p>² Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement und den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>³ Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>⁴ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p> <p>³ Für die Übernahme von privaten Leitungen ins öffentliche Leitungsnetz erlässt der Gemeinderat Richtlinien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Übernahme.</p>
Private Leitungen/ Hausanschlüsse	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Art. 7) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p>⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.</p> <p>⁵ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, beteiligt sie sich angemessen an den Anpassungskosten.</p>
Private Abwasseranlagen	<p>Art. 7</p> <p>Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p>² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.</p>

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 9

Schutz der Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, sofern für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist oder ein Dienstbarkeitsvertrag vorliegt.

² Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

⁴ Sofern in den Vorschriften der Überbauungsordnung oder in den Vertragsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, haben Bauten und Anlagen gegenüber gesicherten Leitungen einen Abstand von 3 Metern einzuhalten. Die zuständige Abteilung kann im Einzelfall grössere Abstände vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert, oder kleineren Abständen oder dem Überbauen der öffentlichen Leitungen zustimmen. Im letztgenannten Fall kann sie besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, um den einwandfreien Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

II Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 10

Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

² Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen erstellt werden.

³ Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Art. 11

Vorbehandlung

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Art. 12

Allgemeine Grundsätze

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfungen, Kanalfernsehinspektionen und dergleichen anordnen, die

notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien und die Ausführungsqualität überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute).
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 3 Bst. e.

⁵ Bis zum privaten Kontrollschacht oder bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Von dort bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die zuständige Abteilung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 13

Besondere Fälle

¹ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

² Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

³ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁴ Bei Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassininhalt sowie die Filterspül- und Bassinreinigungsabwässer in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

⁵ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln und in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten.

Art. 14

Ergänzende Normen

Für die technische Ausführung von Abwasseranlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere:

- Norm SN 592 000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung» des VSA/suissetec,
- SIA-Norm 190 «Kanalisationen»,
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA,
- Weisungen und Merkblätter des AWA.

Art. 15

Baukontrollen

¹ Die für den Bau verantwortlichen Personen sind dafür verantwortlich, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung eingehalten werden.

² Die zuständige Abteilung kontrolliert, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung eingehalten werden. Insbesondere nimmt sie die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die öffentlichen Leitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme ab. Sie kann eine Kanalfernseh-Dokumentation verlangen.

³ In schwierigen Fällen kann die zuständige Abteilung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

⁴ Die zuständige Abteilung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁵ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁶ Die zuständige Abteilung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 16

Pflichten der Privaten

¹ Der zuständigen Abteilung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

² Mit der baupolizeilichen Meldung des Bauabschlusses (SB2) oder bei der Bauabnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne der Abwasserleitung der zuständigen Abteilung nachzureichen.

³ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁴ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

III Betrieb und Unterhalt**Art. 17**

Einleitungsverbot

In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

Art. 18

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 19

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 20

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Abteilung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

IV Finanzierung**Art. 21**

Mittel der Finanzierung

¹ Die Gemeinde führt für die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111). Sie finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren),
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren),
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Die Höhe der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) wird in den nachfolgenden Artikeln und im Gebührentarif (Anhang 1) geregelt.

³ Für die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr wird in den nachfolgenden Artikeln und im Gebührentarif (Anhang 1) ein Gebührenrahmen festgesetzt. Innerhalb des Rahmens legt der Gemeinderat die jeweils gültigen Gebühren fest.

Art. 22

Kostendeckung und Aufwandsmittlung

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 21 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen und Verwaltungskosten), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt richten sich nach dem kantonalen Recht.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 23

Anschlussgebühren

¹ Für jeden Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Der Gemeinderat kann die Zuordnung der LU den spezifischen Gegebenheiten der Abwasserentsorgung anpassen.

³ Für Regenabwasser, das in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässertes, versiegeltes Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem entsprechenden Ersatzbau begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die Quadratmeter entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben. Veränderungen der Werte ausserhalb eines Baugesuchverfahrens sind der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

Art. 24

Wiederkehrende Gebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird nach der Nenngrösse des Wasserzählers abgestuft berechnet. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Absatz 4 sowie Art. 25.

⁴ Wenn ein wesentlicher Anteil des Frischwasserverbrauchs (>30 % im Jahresdurchschnitt) durch anderweitige Nutzung nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, kann auf Gesuch hin ein angemessener Abzug auf die Mengengebühr gewährt werden. Der erforderliche Nachweis ist durch den Gebührenpflichtigen zu erbringen.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht oder Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen oder ähnlichem in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung der eingeleiteten Wassermenge erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt und durch die Gemeinde die Gebühr festgelegt.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Gewerbe- und Industriebetriebe

Art. 25

- 1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 23 sowie die wiederkehrenden Gebühren gemäss Artikel 24 dieses Reglements, sofern die nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.
- 2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleinleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).
- 3 Bei Kleinleinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls erhoben, wobei die Eigentümerin oder der Eigentümer die dazu notwendigen Messvorrichtungen auf eigene Kosten nach Weisungen der zuständigen Abteilung der Gemeinde einzubauen und zu unterhalten haben. Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, so kann die zuständige Abteilung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 4 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

Art. 26

Fälligkeit, Akonto, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung bis 80 % erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben. In diesem Fall wird die Restanz nach der Bauabnahme in Rechnung gestellt.
- 2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 27

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Zuständig für die Einforderung und das Inkasso sämtlicher Gebühren ist die Einwohnergemeinde. Sie kann die Aufgabe an Dritte delegieren. Muss eine Gebühr verfügt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Organisationsverordnung.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins sowie Inkassogebühren gemäss Verordnung über das Inkassoverfahren der Gemeinde Steffisburg erhoben.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Art. 28

Gebührenpflichtige

- 1 Die Gebühren schuldet und somit Rechnungsempfänger ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

V Strafen, Rechtspflege, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Widerhandlung gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zuständig für die Bussenverfügungen ist die zuständige Abteilung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 30

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Art. 31

Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt von Abs. 2 ohne Einschränkung.¹

² Konnte der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements nur deshalb nicht mehr erfolgen, weil sich beim Bau von öffentlichen Leitungen durch die Gemeinde Verzögerungen ergaben, so richtet sich die Höhe der Anschlussgebühr noch nach bisherigem Recht, sofern dieses für die Abgabepflichtigen günstiger ist und sofern der Anschluss nach der Bauvollendung der Leitung umgehend erfolgt.¹

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme des Artikels 24 Abs. 6 betreffend wiederkehrende Regenabwassergebühren am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesem Zeitpunkt hin wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Steffisburg vom 6. Mai 1983 aufgehoben.

² Der Gemeinderat setzt Art. 24 Abs. 6 durch Beschluss in Kraft, sobald die notwendigen Grundlagen für die Gebührenbemessung erhoben sind.

Steffisburg, 20. Oktober 2017

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin Gemeindeglied
sig. Elisabeth Tschanz sig. Rolf Zeller

¹ Fassung vom 19.10.2018; Rückwirkende Inkraftsetzung per 01.01.2018

Auflagezeugnis

1. Das Abwasserreglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 20. Oktober 2017 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2017 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Steffisburg, 28. November 2017

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2018-53 vom 19. Oktober 2018 hat der Grosse Gemeinderat die Änderung (Artikel 31 Absatz 1) respektive Ergänzung (Artikel 31 Absatz 2) des Abwasserreglements und die rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 genehmigt.

Steffisburg, 19. Oktober 2018

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Reto Jakob

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Auflagezeugnis

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das rückwirkende Inkrafttreten per 01.01.2018. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 30. November 2018

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Anhang 1**Gebührentarif**

I Anschlussgebühren**Art. 1**

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation beträgt CHF 230.00* pro Belastungswert LU (Loading Units).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation beträgt CHF 25.00 pro m²* entwässerter Fläche.

³ Die Gebührenansätze in den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Baukostenindex der Gebäudeversicherung des Kantons Bern von 194 Punkten* (Stand Januar 2017). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

* Anpassung Anschlussgebühren gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-332 vom 12. Dezember 2022:

1. Aufgrund der Veränderung des Baukostenindex der GVB um 20 Punkte werden die Anschlussgebühren der Spezialfinanzierung Abwasser per 1. Januar 2023 um 10,3 % erhöht. Sie betragen neu inkl. 7,7 % MWST CHF 273.25 pro LU und CHF 29.75 pro m² entwässerte Fläche.
2. Als neue Basis für eine Gebührenanpassung gilt der Baukostenindex der GVB Bern mit 214 Punkten (Stand 1. Januar 2023).
3. Dieser Beschluss wird im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Dezember 2022 publiziert.

Steffisburg, 12. Dezember 2022

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Reto Jakob

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

II Wiederkehrende Gebühren

Art. 2

Delegation

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren innerhalb der nachfolgenden Gebührenrahmen fest.

Art. 3

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Zählertyp	Max. Durchfluss	Nennweite Zoll	CHF/Jahr
5/20	5m ³ /h	3/4"	100.00 – 200.00
7/25	7m ³ /h	1"	280.00 – 340.00
10/32	10m ³ /h	1 1/4"	340.00 – 400.00
20/40	20m ³ /h	1 1/2"	500.00 – 780.00
30/50	30m ³ /h	2"	880.00 – 1200.00

Bei grösseren Zählern wird der Ansatz im Verhältnis zum Durchfluss erhöht.

Art. 4

Verbrauchsgebühr

Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt jährlich höchstens CHF 3.00 pro m³ bezogenes Wasser.

Art. 5

Regenwassergebühr

Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen beträgt:

Entwässerte, versiegelte Fläche	CHF/Jahr
20m ² - 150m ²	80.00 – 120.00
151m ² - 300m ²	160.00 – 240.00
301m ² - 450m ²	280.00 – 360.00
451m ² - 600m ²	400.00 – 480.00
Je weitere 150m ²	80.00 – 120.00